TO 7

STADTRECHNUNGSHOF WIEN
Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at
DVR: 0000191

StRH V - 42-1/14

MA 42, Sicherheitstechnische Prüfung von Wasserspielplätzen

Tätigkeitsbericht 2014

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Verwaltung und Erhaltung der sechs sogenannten Wasserspielplätze durch die Magistratsabteilung 42 einer näheren Betrachtung. Bei den Begehungen wurde nicht nur Augenmerk auf deren Allgemeinzustand, sondern insbesondere auf sicherheitstechnische Aspekte gelegt.

Im Zuge der Begehungen der Wasserspielplätze wurden Mängel unter anderem an Spielplatzgeräten, an Schachtabdeckungen, an Bänken, an einer Teichentwässerung sowie an Granulatbelägen festgestellt.

Darüber hinaus wurde eine stichprobenweise Einschau in die diesbezüglichen Aufzeichnungen der Magistratsabteilung 42 vorgenommen. Diese zeigte, dass die bei den Begehungen der Wasserspielplätze vorgefundenen Mängel in den "Spielgerätekontrollbüchern", insbesondere im Hinblick auf die "visuelle Routine - Inspektion", zum Teil nicht dokumentiert wurden.

Die Prüfung ließ auch erkennen, dass in Anlehnung an die Vorgangsweise beim Wasserspielplatz Donauinsel, zur Sicherung der Wasserqualität für die Teichanlage des Wasserspielplatzes Wasserturm Grenzwerte gemäß den Bestimmungen der Bäderhygieneverordnung für Kleinbadeteiche sowie Maßnahmen im Fall der Nichteinhaltung festzulegen wären.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines 5
2. Zuständigkeiten 5
3. Prüfungsanlass und Prüfungsumfang 6
4. Rechtliche Aspekte 6
5. Zuständigkeiten in der Magistratsabteilung 42 8
6. Feststellungen zum Wasserspielplatz Donauinsel 9
7. Feststellungen zum Wasserspielplatz Leberberg 13
8. Feststellungen zum Wasserspielplatz an der Liesing 15
9. Feststellungen zum Wasserspielplatz Max-Winter-Park 16
10. Feststellungen zum Wasserspielplatz Wasserturm 19
11. Feststellungen zum Wasserspielplatz Theodor-Körner-Park 23
12. Zusammenfassung der Empfehlungen 24

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

°C ..... Grad Celsius
Abb. ..... Abbildung
Abs ..... Absatz
BHygG ..... Bäderhygienegesetz
BHygV ..... Bäderhygieneverordnung
bzgl. ..... bezüglich
bzw. ..... beziehungsweise
etc. ..... et cetera
ha ..... Hektar
lt. ..... laut
m ..... Meter
m^2 ..... Quadratmeter
Nr. ..... Nummer

o.a. ..... oben angeführt
OGH ..... Oberster Gerichtshof
ÖNORM..... Österreichische Norm
ÖNORM EN..... Österreichische Norm im Status einer Österreichischen Norm
Pkt. ..... Punkt
rd. ..... rund
s..... siehe
u.a. ..... unter anderem
usw. ..... und so weiter
WC ..... water closet
WRG 1959..... Wasserrechtsgesetz 1959
z.B. ..... zum Beispiel
z.T. ..... zum Teil
Zl. ..... Zahl

GLOSSAR

Spielplatzgerät
Gerät und Bauten, einschließlich Bauteile und Konstruktionselemente, an oder mit denen sich Kinder drinnen oder draußen nach eigenen, jederzeit veränderbaren Regeln bzw. Spielmotivationen einzeln oder in Gruppen betätigen können (ÖNORM EN 1176 - *Spielplatzgeräte und Spielplatzböden*).

Wasserspielplätze
Die auf der Homepage der Magistratsabteilung 42 angeführten sechs Spielplätze, deren Hauptaugenmerk auf das Spiel mit Wasser ausgerichtet ist.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die in der Erhaltung der Magistratsabteilung 42 stehenden Wasserspielplätze einer stichprobenweisen sicherheitstechnischen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Allgemeines

Die von der Magistratsabteilung 42 betreuten Spielplätze sind mit Spielplatzgeräten als auch z.T. mit Wasser bzw. mit Wasser und Sand ausgestattet. Darüber hinaus bestehen in Wien sechs sogenannte Wasserspielplätze, bei denen das Thema Wasser im Vordergrund steht. Die beiden größten Wasserspielplätze befinden sich auf der Donauinsel und beim Wasserturm am Wienerberg. Die weiteren Wasserspielplätze befinden sich im Max-Winter-Park, an der Liesing, am Leberberg sowie im Theodor-Körner-Park. Alle Wasserspielplätze sind von Anfang Mai bis Ende September geöffnet und stehen bei sommerlichen Temperaturen für Kinder aller Altersgruppen zur Verfügung.

2. Zuständigkeiten

2.1 Der Magistratsabteilung 42 obliegt gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien u.a. die *"Verwaltung und Erhaltung der als Parkanlagen und Grüner Prater genutzten Flächen einschließlich der Spielplätze …"*. Sie ist daher neben der gärtnerischen Pflege und Ausgestaltung der rd. 850 städtischen Parkanlagen und Grünflächen auch für die Betreuung der in diesen Anlagen befindlichen Kleinkinder-, Kinder- und Jugendspielplätze zuständig.

Von den sechs genannten Wasserspielplätzen fallen vier in den direkten Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 42. Überdies wurden ihr von der Magistratsabteilung 31 als Grundeigentümerin die Betreuung des Wasserspielplatzes am Wasserturm

sowie von der Magistratsabteilung 45 die Erhaltung des Wasserspielplatzes Donauinsel übertragen, worüber im Pkt. 6 dieses Berichtes noch näher eingegangen wird.

2.2 Die Magistratsabteilung 31 ist u.a. für die Verwaltung und Erhaltung der Wasserschutzgebiete sowie für jene Grundflächen, welche mit Fernleitungen verbunden sind, als auch für die Planung, Errichtung, Betriebsführung, Verwaltung und Erhaltung von abteilungseigenen Gebäuden und Betriebseinrichtungen, zuständig.

Die Magistratsabteilung 45 ist u.a. als technische Fachdienststelle für Wasserbauten und Anlagen des Hochwasserschutzes und in dieser Eigenschaft auch für die Erhaltung und Verwaltung der Anlagen auf der Donauinsel zuständig.

3. Prüfungsanlass und Prüfungsumfang

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Verwaltung und Erhaltung der Wasserspielplätze durch die Magistratsabteilung 42 einer näheren Betrachtung. Bei den Begehungen wurde nicht nur Augenmerk auf deren Allgemeinzustand, sondern insbesondere auch auf sicherheitstechnische Aspekte gelegt. Darüber hinaus wurde eine stichprobenweise Einschau in die diesbezüglichen Aufzeichnungen der Magistratsabteilung 42 vorgenommen.

4. Rechtliche Aspekte

4.1 Hinsichtlich der Wahrung der Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit dem Betrieb von Spielplätzen und Spielgeräten sind Entscheidungen des OGH zu beachten, wie etwa jene vom 28. April 2011, Zl. 1Ob 62/11s*: "Der Umstand, dass eine Anlage geprüft war und der maßgeblichen ÖNORM entsprach, entbindet den Verkehrssicherungspflichtigen grundsätzlich nicht davon, geeignete Maßnahmen zur Abwehr jener Gefahren zu setzen, die sich infolge der spezifischen Eigenschaften der Anlage aus einem (voraussehbaren) unerlaubten Verhalten deren Benützer ergeben."*

4.2 Die ÖNORM EN 1176, *Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1 - 11* vom 1. August 2008, legt die allgemeinen Sicherheitsanforderungen für öffentliche Spielplatzgeräte und Spielplatzböden fest.

Der Zweck der ÖNORM EN 1176, *Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1 Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren* ist u.a. für Kinder auf Spielplätzen beim Spielen in, an oder im Umfeld von Spielplatzgeräten ein geeignetes Sicherheitsniveau sicherzustellen. Sie legt jene Anforderungen fest, die das Kind vor Gefahren schützen, die es nicht voraussehen kann, wenn es das Gerät bestimmungsgemäß oder in einer Art benutzt, die vernünftigerweise erwartet werden kann.

In Teil 7 *"Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb von Spielplatzgeräten und Spielplatzböden"* dieser ÖNORM wird u.a. eine Anleitung für die *"Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb von Spielplatzgeräten und Spielplatzböden, einschließlich Zusatzausstattungen, z.B. Tore, Zäune usw. und Böden"* gegeben.

Darin ist unter Pkt. 6.2 festgehalten, wie die Inspektion der Geräte und Geräteteile durchgeführt werden sollte. Die sogenannte *"visuelle Routine-Inspektion"* dient der Erkennung offensichtlicher Gefahrenquellen, die sich als Folge von Vandalismus, Benutzung oder Witterungseinflüssen ergeben können, z.B. können diese in Form von zerbrochenen Teilen, zerbrochenen Flaschen in Erscheinung treten. Für stark beanspruchte oder durch Vandalismus gefährdete Spielplätze kann eine tägliche Inspektion dieser Art erforderlich sein.

Die *"operative Inspektion"* dient zur detaillierteren Inspektion zur Überprüfung der Betriebssicherheit und der Stabilität der Anlage insbesondere in Bezug auf jedweden Verschleiß. Diese Inspektion sollte alle ein bis drei Monate oder nach Maßgabe der Hersteller-Anweisungen vorgenommen werden.

Die *"jährliche Hauptinspektion"* wird zur Feststellung des allgemeinen betriebssicheren Zustandes von Anlagen, Fundamenten und Oberflächen vorgenommen, einschließlich jeder Veränderung als Folge der Beurteilung der Sicherheitsmaßnahmen, Witterungseinflüsse, Vorliegen von Verrottung oder Korrosion, sowie jeglicher Veränderung der Anlagen-Sicherheit als Folge von durchgeführten Reparaturen oder zusätzlich einge-

bauten bzw. ersetzten Anlagenteilen. Besondere Aufmerksamkeit sollte auf Teile gelegt werden, die auf Dauer abgedichtet sind.

4.3 Das BHygG regelt u.a. die *"Bewilligungsbestimmungen"*, *"behördliche Kontrolle und Maßnahmen"* sowie die *"Hygienevorschriften"* von Bädern, Warmsprudelwannen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern sowie Kleinbadeteichen.

Gemäß § 2 Abs 5 sind Kleinbadeteiche *"künstlich angelegte, gegenüber dem Grundwasser abgedichtete, mit oder ohne technische Einrichtungen versehene Teiche, deren Oberfläche kleiner als 1,5 ha ist und welche zum Baden bestimmt sind; Kleinbadeteiche umfassen sowohl den Kleinbadeteich einschließlich allfällige technische Einrichtungen als auch die zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen wie Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen, WC-Anlagen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Solarien, Liegeflächen, Stege, Einstiegshilfen und Erste-Hilfe-Einrichtungen."*

4.4 Eine wasserrechtliche Bewilligung gemäß WRG 1959 ist u.a. zu erwirken, wenn eine *"Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern"* bzw. eine *"Benutzung des Grundwassers"* vorliegt.

5. Zuständigkeiten in der Magistratsabteilung 42

5.1 Organisatorisch sind die städtischen Parkanlagen und Grünflächen in sieben Gartenbezirke aufgeteilt, die Anlagen der Magistratsabteilung 42 von zwei bis hin zu acht Wiener Gemeindebezirken betreuen. Zum Prüfungszeitpunkt war bei der Magistratsabteilung 42 eine Organisationsänderung im Probebetrieb, mit der u.a. die sieben Gartenbezirke in vier Dezernate umstrukturiert werden sollten.

5.2 Die Inspektion, Wartung und Instandhaltung der Spielplätze und Spielplatzgeräte wird in der Magistratsabteilung 42 von abteilungseigenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern verschiedener Referate durchgeführt.

Die *"jährliche Hauptinspektion"* auf den Wasserspielplätzen wird von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Referates *"Baumschutz und Spielplatzkontrolle"* vorgenommen.

Den zuständigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Gartenbezirke dienen die sogenannten *"Spielgerätekontrollbücher"* für die Dokumentation der wöchentlichen *"visuellen Routine - Inspektionen"* und der vierteljährlichen *"operativen Inspektionen"*. In diesen werden auch Anmerkungen hinsichtlich notwendiger Instandhaltungsarbeiten vorgenommen. Die Wartung und Instandhaltung der Spielplatzgeräte wird ebenfalls von den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Gartenbezirke wahrgenommen. Für spezielle Arbeiten, wie der Ersatz von Geräteteilen bzw. die Erneuerung von Spielplatzgeräten, werden Fachfirmen herangezogen.

5.3 Die Wasserspielplätze sind in den Monaten Mai bis September zu unterschiedlichen Betriebszeiten, die den teilweise vor Ort angebrachten Informationstafeln bzw. der Homepage der Magistratsabteilung 42 zu entnehmen sind, geöffnet. Bei Regen oder Temperaturen unter 22 °C findet kein Betrieb statt.

Die Begehungen der sechs Wasserspielplätze durch den Stadtrechnungshof Wien fanden im August 2013 statt, und zwar an jenen Tagen, an denen die Temperaturen als auch die jeweiligen Zeitpunkte den Betrieb der Wasserspielplätze gemäß den Vorgaben der Magistratsabteilung 42 ermöglichten.

6. Feststellungen zum Wasserspielplatz Donauinsel

6.1 Der im Jahr 2004 errichtete, rd. 5.000 m^2 große Wasserspielplatz befindet sich auf der Donauinsel, rd. 400 m stromabwärts der Reichsbrücke. Auf einem Hügel entspringt ein Bach, der über einen Wasserfall in einen Teich mit Hängebrücke stürzt und in einen weiteren Teich, der mit einem Floß befahren werden kann, mündet. Verschiedene Wasserspielgeräte werden aus der vorhandenen Trinkwasserleitung gespeist, der Bach und die Teiche werden mit Brunnenwasser versorgt.

6.2 Die grundverwaltende Magistratsabteilung 45 übergab im Sommer 2004 die Erhaltung des Wasserspielplatzes Donauinsel der Magistratsabteilung 42. In der diesbezüglichen Niederschrift wurde jedoch lediglich festgehalten, dass die Kosten für die Erhaltung von der Magistratsabteilung 45 bedeckt werden und die Herstellung der Wintersicherheit nach Ende der Sommersaison durch die Magistratsabteilung 42 erfolgt. In Be-

zug auf die von der Magistratsabteilung 42 zu erbringenden Leistungen, wie etwa die gärtnerische Pflege, die Spielplatzgeräte- und Anlagenkontrolle, die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht, die Spielplatzaufsicht sowie die laufenden Untersuchungen der Wasserqualität gemäß dem Wasserrechtsbescheid wurden keine Festlegungen getroffen.

6.3 Die Begehung der rd. 15 m langen sogenannten Wackelbrücke zeigte, dass ein aus ummantelten Drahtlitzen geflochtenes Seil, welches als Aufhängung der Brücke an einem der vier Befestigungspunkte diente, teilweise gerissen war (s. Abb. 1). Anzumerken war, dass dadurch eine unmittelbare Gefährdung nicht gegeben war; eine baldige Sanierung erschien jedoch notwendig, um eine Verschlechterung des Zustandes hintanzuhalten.

Abb. 1: Teilweise gerissene Drahtlitzen an der Aufhängung der Wackelbrücke

Im Uferbereich eines Teiches fand sich ein Entwässerungsschacht, der mit einer Klappe aus Holzbohlen abgedeckt war. An der Holzklappe fehlte ein Teil der Verriegelung sowie ein Vorhängeschloss zum Abschließen. Die Holzklappe war daher jederzeit öffenbar und der Schacht allgemein zugänglich, was als Sicherheitsrisiko anzusehen war, da Personen in den gegebenenfalls unbefugt geöffneten Entwässerungsschacht fallen oder durch Zufallen der Holzklappe verletzt werden könnten.

Beim Wasserspiel aus Edelstahl waren an drei der fünf beweglichen Elemente jeweils an einer Seite die Befestigungsketten abgerissen, wodurch nicht nur der Spieleffekt eingeschränkt, sondern auch eine zweckentfremdete Verwendung möglich war (s. Abb. 2).

Abb. 2: Abgerissene Befestigungen der Spielelemente beim Wasserspiel aus Edelstahl

Am Sandspielplatz waren drei Sitzbänke an den Stehern der Holzumzäunung montiert. Bei einer dieser Sitzbänke waren die Zaunsteher derart vermorscht, dass die Sitzbank samt den angrenzenden Zaunfeldern bei Belastung bereits nachgab, sodass zur Abstützung der Sitzbank ein zusätzlicher Steher unter der Sitzbank angebracht worden war. Diese Maßnahme war jedoch nicht zielführend, da der Steher nur auf dem Spielplatzsand auflag und keine kraftschlüssige Verbindung zum Boden aufwies. Außerdem war das vorderste Brett der Sitzfläche gebrochen und mit einem Nagel derart befestigt, dass Verletzungsgefahr bestand (s. Abb. 3).

Abb. 3: Sitzbank mit Abstützung und Bruchstelle am vordersten Brett links

Weiters waren am Spielplatz offensichtlich schon längerfristig bestehende Vandalismusschäden in Form von Graffitis an einem Windrad und an Infotafeln festzustellen.

6.4 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 42 unmittelbar nach der Begehung, die festgestellten Mängel an der Verriegelung des Entwässerungsschachtes und am Sandspielplatz aufgrund der Verletzungsgefahr umgehend beheben zu lassen. Die Magistratsabteilung 42 teilte kurz darauf mit, dass sie der Empfehlung nachgekommen sei.

6.5 Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in das Spielgerätekontrollbuch für den Wasserspielplatz Donauinsel zeigte, dass bei den von der Magistratsabteilung 42 wöchentlich durchgeführten *"visuellen Routine - Inspektionen"* die o.a. Mängel nicht erkannt bzw. in das Buch nicht eingetragen wurden.

Anzumerken war, dass für diesen Wasserspielplatz die *"operativen Inspektionen"* und die *"jährliche Hauptinspektion"* der Spielplatzgeräte über Auftrag der Magistratsabteilung 42 von der Magistratsabteilung 39 durchgeführt und die Ergebnisse der Magistratsabteilung 42 schriftlich mitgeteilt wurden. Anhand der vorgelegten Unterlagen zeigte sich, dass die Magistratsabteilung 39 bei ihren Begehungen im Mai und Juli 2013 u.a. bereits auf freiliegende Stahllitzen bei der Wackelbrücke hinwies.

6.6 Die Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien ergaben weiters, dass aus dem für den Wasserspielplatz Donauinsel ergangenen Wasserrechtsbescheid der Magistratsabteilung 58 vom 15. Jänner 2004 u.a. hervorging, dass die Anlagen nicht für Badezwecke verwendet werden, sondern ausschließlich dem Spielen am Wasser dienen. Aus hygienischer Sicht sind die Vorgaben für einen Kleinbadeteich nach dem BHygG und die Grenzwerte der BHygV zur Orientierung für die Vorschreibung von Auflagen heranzuziehen. Gemäß Wasserrechtsbescheid sind Untersuchungen der Wasserqualität durch eine autorisierte Untersuchungsstelle in 14-tägigen Intervallen an definierten Entnahmestellen durchzuführen.

Die Magistratsabteilung 42 beauftragte hiefür in den Jahren 2004 bis 2006 das Institut für Umweltmedizin der Magistratsabteilung 15 und in den Jahren 2007 bis 2013 das dem Institut nachfolgende Labor für Umweltmedizin der Magistratsabteilung 39.

Die Einschau in die Untersuchungsberichte zeigte, dass das Institut bereits im Jahr 2005 festhielt, dass zusätzliche Spülungen der Teichanlagen über eine zusätzlich installierte Rohrleitung zu einer deutlichen Verbesserung der Wasserqualität führten. Aus den Untersuchungsberichten war zu entnehmen, dass in Phasen extremer Nutzung der Teichanlagen, wie z.B. während Hitzeperioden, dennoch Richt- und Grenzwertüberschreitungen auftraten. Die Magistratsabteilung 42 traf Vorkehrungen, um im Anlassfall über eine dritte Rohrleitung weitere Spülungen vornehmen zu können.

7. Feststellungen zum Wasserspielplatz Leberberg

7.1 Dieser rd. 1.100 m^2 große Wasserspielplatz befindet sich im Stadterweiterungsgebiet Leberberg und wurde im Juni 2010 eröffnet. Er ist mit Wasserspiel- und Wassersprühgeräten in Form eines spritzenden Wales, eines Pelikans und Wasserkanonen sowie einer sogenannten Robinson-Crusoe-Insel mit Stehern in Palmenform ausgestattet.

7.2 Im Zuge der Begehung fielen mehrere Risse bzw. Löcher im Granulatbelag des Wasserspielbereiches auf, welche bereits Unterspülungen des Granulatbelages zur

Folge hatten. Auch bei den Anschlüssen an Spielgeräten fanden sich Mängel am Granulatbelag sowie Anzeichen wiederholter Ausbesserungsarbeiten.

Hinsichtlich der Beschattungen eines Sandspielbereiches war anzumerken, dass diese in dreieckiger Form direkt über der Spielfläche situiert waren und aufgrund ihres geringen Ausmaßes im Tagesablauf nur für einen kurzen Zeitraum den nötigen Sonnenschutz boten (s. Abb. 4).

Abb.4: Beschattung des Sandspielbereiches

Im Randbereich des Wasserspielplatzes zeigte sich, dass die Entwässerung nicht in die hiefür vorgesehenen Ablaufschächte, sondern aufgrund des vorhandenen Gefälles teils in die umgebenden Bereiche erfolgte. Bei dem in der unmittelbaren Nähe des Wasserspielplatzes befindlichen Trinkbrunnen war eine Absenkung des Bodenbelages festzustellen, die auf eine nicht ausreichende Ableitung des anfallenden Wassers im Bodenbereich hindeutete (s. Abb. 5).

Abb. 5: Absenkung des Bodenbelages beim Trinkbrunnen

7.3 Die Einschau in das Spielgerätekontrollbuch für den Wasserspielplatz Leberberg zeigte, dass die Schäden an der Gummigranulatbeschichtung erst anlässlich einer *"visuellen Routine - Inspektion"* Ende Oktober 2013 vermerkt wurden. Zwar wurde im Zuge der *"operativen Inspektionen"* am 19. Juli 2013 ein Riss im Granulatbelag und Unterspülungen in diesem Bereich festgehalten, jedoch waren den Unterlagen keine Erledigungsvermerke über die erforderliche Mängelbehebung zu entnehmen.

8. Feststellungen zum Wasserspielplatz an der Liesing

8.1 Der rd. 4.000 m^2 große Wasserspielplatz befindet sich in der Nähe des Liesingbaches. Mittels einer Handpumpe kann von einem erhöhten Platz aus Wasser in ein künstliches Bachbett geleitet werden, welches sich durch die gesamte Spielplatzlandschaft erstreckt und in einem Sandspielbereich endet.

8.2 Der Stadtrechnungshof Wien stellte im Zuge seiner Begehung lediglich bei einem Spielgerät mit Federwippe einen mangelhaften Fallschutz sowie die freiliegende Bodenbefestigung fest. Auf einem lt. Auskunft der Magistratsabteilung 42 als Schachtabdeckung dienenden Holzbrett war ein teilweise loser Gummibelag festzustellen.

8.3 Die Einschau in das Spielgerätekontrollbuch für den Wasserspielplatz an der Liesing zeigte, dass die o.a. Mängel nicht eingetragen waren.

9. Feststellungen zum Wasserspielplatz Max-Winter-Park

9.1 Der Wasserspielplatz befindet sich im rd. 8.800 m^2 großen Max-Winter-Park und wurde im Jahr 2008 neu gestaltet. Als Spielgeräte waren u.a. ein Schiff, ein Kletterturm und ein Leuchtturm sowie mehrere Wasserspielgeräte aufgestellt.

9.2 Bei der Begehung des Wasserspielplatzes wies der sogenannte Leuchtturm Hygienemängel auf. Im Innenraum lagen u.a. Zigarettenstummel am Boden und eine starke Geruchswahrnehmung ließ darauf schließen, dass dieser offensichtlich als Pissoir genutzt wurde (s. Abb. 6).

Abb. 6: Leuchtturm

Weiters war festzustellen, dass die an der Böschung des Leuchtturmes verlegten Ringlochmatten z.T. abgerutscht waren (s. Abb. 7).

Abb. 7: Abgerutschte Ringlochmatte

Im Bereich der Wasserspielgeräte zeigte sich, dass stellenweise Gras durch den Granulatbelag wuchs bzw. dieser teilweise fehlte (s. Abb. 8).

Der Abfluss des Trinkbrunnens war mit Sand verlegt und daher nicht mehr funktionsfähig, wodurch die Entwässerung über einen hiefür nicht vorgesehenen Ablaufschacht im Spielgerätebereich erfolgte und eine Verschmutzung des Granulatbodens verursachte (s. Abb. 9).

Abb. 8: Schadhafter Granulatbelag

Abb. 9: Verlegter Abfluss des Trinkbrunnens

An einer im Bereich des Spielplatzes aufgestellten Pergola fanden sich an der Holzkonstruktion teilweise lockere Bretter im Bereich des Daches. Auf der Sitzfläche einer Sitzbank war ein Brett zu ersetzen sowie ein als Randeinfassung dienender Holzstamm auszutauschen(s. Abb. 10 und Abb. 11).

Abb. 10: Beschädigte Sitzfläche

Abb. 11: Schadhafte Randeinfassung

Der Max-Winter-Park ist über mehrere Zugänge zu begehen. Um nach der abendlichen Schließung ein Verlassen des Parkes zu ermöglichen, wurde neben einem der Zugänge ein Drehtor eingebaut. Zum Prüfungszeitpunkt zeigte sich, dass dieses jedoch in beide Richtungen drehbar war, wodurch eine Schließung des Parkes nicht mehr gegeben war.

9.3 Die Einschau in das Spielgerätekontrollbuch für den Wasserspielplatz Max-Winter-Park zeigte, dass die festgestellten Mängel nicht eingetragen waren.

Erst bei der im Oktober 2013 durchgeführten *"operativen Inspektion"* wurde der Mangel an der Sitzbank vermerkt. Die Mängel am Granulatbelag wurden erst im September 2013 im Zuge der *"jährlichen Hauptinspektion"* dokumentiert.

10. Feststellungen zum Wasserspielplatz Wasserturm

10.1 Der rd. 15.000 m^2 große Wasserspielplatz befindet sich auf dem Areal des Wasserbehälters Wienerberg und wurde nach dessen Instandsetzung und Erweiterung 2011 errichtet. Die Parklandschaft wird von Wasser in vielfältiger Form bestimmt, beispielsweise durch einen Quellberg, einen Wasserfall, einen künstlichen Bachlauf und einen Teich.

10.2 Der Wasserspielplatz Wasserturm ist ein Gemeinschaftsprojekt der Magistratsabteilungen 31 und 42. Bezüglich der Betreuung wurde zwischen der Magistratsabteilung 42 als Fachdienststelle für Grün- und Parkanlagen und der grundverwaltenden und für die Erhaltung zuständigen Magistratsabteilung 31 jährlich ein Verwaltungsübereinkommen abgeschlossen. Der Magistratsabteilung 42 wurde neben der gärtnerischen Betreuung der Anlage auch die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht, wie die Kontrolle der Spielplatzgeräte und die grundsätzliche Anlagenkontrolle, überantwortet. Die Betreuung der technischen Einrichtungen der Wasserspielanlage, wie Duschen, Zulauf und Ablauf, Wasserleitungen samt Erwärmungsanlage etc. sowie die regelmäßige Kontrolle der Wasserqualität oblag der Magistratsabteilung 31.

10.3 Die Begehung durch den Stadtrechnungshof Wien fand zum Zeitpunkt der wöchentlichen Reinigung des Wasserspielplatzes durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Magistratsabteilung 42 statt, bei welcher der Teich gemäß dem Verwaltungsübereinkommen zu entleeren und der Teichboden zu reinigen war, insbesondere um den durch spielende Kinder eingebrachten Sand und allfällig vorhandene Glassplitter zu entfernen. Die hiefür notwendige Entleerung des Beckens hatte jeweils am Vortag die Magistratsabteilung 31 nach Schließung der Anlage zu veranlassen.

Es war festzustellen, dass der Reinigungsvorgang durch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Magistratsabteilung 42 nicht zur Gänze möglich war, da das Teichwasser

nicht vollkommen abgelassen war. Grund hiefür war der offensichtlich verlegte Teichabfluss (s. Abb. 12).

Abb. 12: Teich mit dem restlichen nicht abgeflossenen Teichwasser

Die Holzteile und Gummiauflagen an den Stirnseiten der Fähre, welche über einen Teilbereich des Teiches manövriert werden kann, waren beschädigt. Diesbezüglich erklärte die Magistratsabteilung 42, dass diese Teile der Fähre aufgrund der starken Beanspruchung jährlich erneuert werden.

An den beiden Anlegestellen der Fähre war festzustellen, dass auf den Holzbrettern ein Gummigranulatbelag aufgebracht worden war, der sich großflächig ablöste (s. Abb. 13).

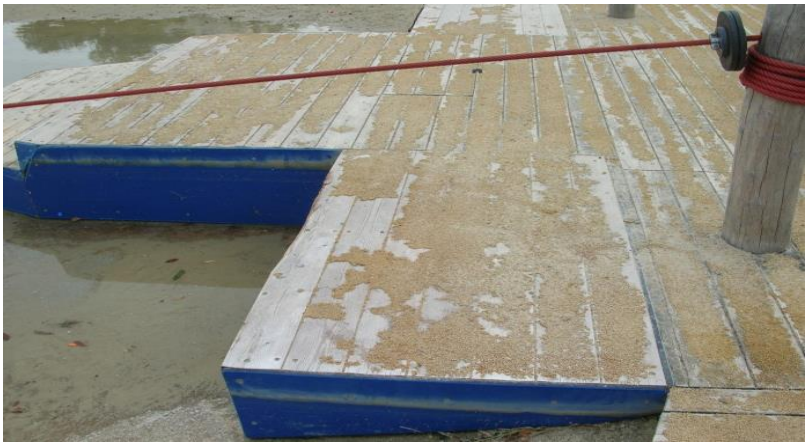

Abb. 13: Teilweise abgelöster Gummigranulatbelag

Die Begehung ergab weiters, dass sich auch die auf Wegen und in den Randbereichen der Einfassungen - beispielsweise der Sandbereiche - aufgebrachten Granulatbeläge vom Unterbeton ablösten und das darunter befindliche Betonfundament stellenweise freilag. Offensichtlich war die Haftung des Granulates auf der Unterkonstruktion nicht vollständig gegeben.

Bei den Bodenbefestigungen der Umkleidekabinen war festzustellen, dass diese nur unvollständig mit der Unterkonstruktion verschraubt waren, da anstatt der jeweils vorgesehenen vier Schraubverbindungen nur zwei ausgeführt waren. Eine Tür der Umkleidekabine konnte nicht verschlossen werden, da der Türgriff fehlte; bei den Fußwaschgelegenheiten fehlte ein Teil der Armatur.

Entlang der Wegeränder und in den angrenzenden Rasenflächen waren teils umfangreiche Risse und Setzungen im Boden festzustellen. Insbesondere entlang der gesamten Böschung des nordseitigen Parkweges zeigte sich ein durchgehender Riss, der auf unterschiedliches Setzungsverhalten des Bodens schließen ließ (s. Abb. 14). Da die Anlage erst im Jahr 2011 eröffnet wurde, wäre zu klären, worauf die Setzungen und zahlreichen Risse im Boden zurückzuführen sind. Sollte es sich um versteckte Mängel handeln, wären diese im Rahmen der Gewährleistung beheben zu lassen.

Abb. 14: Riss entlang des Parkweges

Weiters zeigte sich, dass der Schlosskasten des Eingangstores beim Parkeingang defekt war, wodurch ein Öffnen bzw. Schließen nur mit hohem Kraftaufwand möglich war.

10.4 Die Einschau in das Spielgerätekontrollbuch für den Wasserspielplatz Wasserturm zeigte, dass die o.a. Mängel, bis auf den fehlenden Türgriff an einer Umkleidekabine sowie die fehlende Armatur der Fußwaschanlage, nicht vermerkt waren.

10.5 Die Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien ergaben, dass im Aktenvermerk vom 27. September 2011 über die Besprechung in der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik, Stadtbaudirektion, Gruppe Umwelttechnik und behördliche Verfahren den Wasserspielplatz am Wienerberg betreffend u.a. festgehalten wurde, dass dieser nicht den Bäderhygienevorschriften unterliegt, jedoch im Zuge einer Begehung vor Ort die rechtliche Situation einer definitiven Klärung zuzuführen ist. Weitere diesbezügliche Unterlagen lagen zum Prüfungszeitpunkt hiezu nicht vor.

Festzuhalten war, dass die Magistratsabteilung 31 als grundverwaltende Dienststelle die Magistratsabteilung 39 in den Jahren 2012 und 2013 beauftragte, mikrobiologische Untersuchungen überbrachter Proben bzgl. der Wasserqualität des Wasserspielplatzes

Wasserturm vorzunehmen. Einzuhaltende Grenzwerte sowie Beurteilungen der Messergebnisse waren jedoch nicht dokumentiert.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wären zur Sicherung der Wasserqualität Grenzwerte in Anlehnung an die Bestimmungen der BHygV für Kleinbadeteiche sowie Maßnahmen im Fall der Nichteinhaltung festzulegen.

11. Feststellungen zum Wasserspielplatz Theodor-Körner-Park

11.1 Der Wasserspielplatz befindet sich im rd. 6.500 m^2 großen Theodor-Körner-Park. Die Parkanlage entlang der Südbahn wurde in den Jahren 2006 - 2007 kinder- und jugendfreundlicher gestaltet, wobei auch ein Wasserspielplatz, der sogenannte Wasserwald, errichtet wurde.

11.2 Zum Zeitpunkt der Begehung durch den Stadtrechnungshof Wien waren von den vorhandenen 16 Düsen im Boden des Wasserwaldes vier nicht funktionsfähig. Weiters war ein von den Metallsäulen ausgehender Wasserstrahl fehlerhaft eingestellt, wodurch sich dieser ungewollt in die daneben befindliche Grünfläche ergoss.

Des Weiteren waren kleinere Schäden im Asphaltbelag im Bereich der Düsen und Metallsäulen des Wasserwaldes festzustellen.

An einem Trinkbrunnen waren Schäden festzustellen, die offensichtlich bereits schon vor längerer Zeit verursacht wurden. Die Art der Schäden ließ jedenfalls darauf schließen, dass sie durch ein Fahrzeug verursacht wurden (s. Abb. 15).

Abb. 15: Schäden am Trinkbrunnen

11.3 Die Einschau in das Spielgerätekontrollbuch für den Wasserspielplatz Theodor-Körner-Park zeigte, dass die o.a. Mängel nicht eingetragen waren.

12. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung an die Magistratsabteilung 31

Empfehlung Nr. 1:

Um die Wasserqualität am Wasserspielplatz Wasserturm zu gewährleisten, wären Grenzwerte in Anlehnung an die Bestimmungen der BHygV für Kleinbadeteiche sowie Maßnahmen im Fall der Nichteinhaltung festzulegen. In Phasen intensiver Nutzung der Teichanlage wäre zur Minimierung des Risikos beispielsweise die Durchflussmenge des Teichwassers entsprechend zu erhöhen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 31:

Die Magistratsabteilung 31 wird eine entsprechende Betriebsvorschrift erstellen.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 42

Empfehlung Nr. 1:

Am Wasserspielplatz Donauinsel wären die Mängel an einem Seil der Hängebrücke, an den Befestigungen des Edelstahlwasserspieles und die Vandalismusschäden zu beheben.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Die Mängel wurden behoben.

Empfehlung Nr. 2:
Am Wasserspielplatz Donauinsel wäre beim Entwässerungsschacht eine geeignete Verriegelung anzubringen, um einer Verletzungsgefahr vorzubeugen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Eine geeignete Verriegelung wurde unverzüglich angebracht.

Empfehlung Nr. 3:
Am Wasserspielplatz Donauinsel wäre zu klären, ob die Konstruktionsweise, die Sitzbänke am Sandspielplatz nur an den Zaunstehern zu montieren, ausreichend tragfähig ist.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Die Steher der Sitzbank und des Zaunes im Bereich des Sandspielplatzes wurden erneuert. Es liegt ein entsprechender Prüfbericht einer autorisierten Prüfanstalt vor.

Empfehlung Nr. 4:
Bezüglich der von der Magistratsabteilung 42 zu erbringenden Leistungen am Wasserspielplatz Donauinsel wären u.a. hinsichtlich der gärtnerischen Pflege, der Spielgeräte- und Anlagenkontrolle, der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht, der Spielplatzaufsicht sowie der Untersuchungen der Wasserqualität gemäß Wasserrechtsbescheid Festlegungen in Form eines Verwaltungsübereinkommens mit der Magistratsabteilung 45 zu treffen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Seitens der Magistratsabteilung 42 wird derzeit ein Verwaltungsübereinkommen mit der Magistratsabteilung 45 erstellt.

Empfehlung Nr. 5:
Aufgrund der bereits erfolgten umfangreichen Mängelbehebungen am Granulatbelag des Wasserspielplatzes Leberberg und der bei der Begehung festgestellten neuerlichen Mängel wären die Ursachen zu ermitteln und zu prüfen, ob die Ausbesserungen des Granulatbelages bei Vorliegen versteckter Mängel im Rahmen der Gewährleistung von der ausführenden Firma zu beheben wären.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Die Mängel wurden im Frühjahr 2014 durch die ausführende Firma in Gewährleistung behoben.

Empfehlung Nr. 6:
Hinsichtlich des geringen Ausmaßes der Beschattung des Sandspielbereiches am Wasserspielplatz Leberberg wären Überlegungen anzustellen, ob in diesem Bereich eine zusätzliche Beschattung angebracht werden sollte.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Die Erweiterung der Beschattung des Sandspielplatzes wird geprüft.

Empfehlung Nr. 7:
Am Wasserspielplatz Leberberg wären Maßnahmen zu treffen, um eine Entwässerung der Granulatflächen in die umgebenden Bereiche hintanzuhalten. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob das vorhandene Gefälle als versteckter Mangel anzusehen und daher im Rahmen der Gewährleistung zu beheben wäre.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Das Gefälle wird überprüft und geeignete Maßnahmen für die Entwässerung werden überlegt.

Empfehlung Nr. 8:
Die Ursache für die Absenkung des Bodenbelages beim Trinkbrunnen neben dem Wasserspielplatz Leberberg wäre zu eruieren sowie im Zuge der Sanierung ein geeigneter Wasserablauf vorzusehen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Der Mangel wurde behoben.

Empfehlung Nr. 9:
Auf dem Wasserspielplatz an der Liesing wäre eine Schachtabdeckung zu erneuern sowie der Fallschutz bei der Bodenbefestigung einer Federwippe zu ergänzen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Die Schachtabdeckung wird erneuert und der Fallschutz ergänzt.

Empfehlung Nr. 10:
Am Wasserspielplatz Max-Winter-Park wären die Mängel an den Ringlochmatten, am Granulatbelag, am Abfluss des Trinkbrunnens, an der Pergola, an der Sitzfläche einer Sitzbank, an einer Randeinfassung und am Drehtor zu beheben.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Die genannten Mängel wurden behoben.

Empfehlung Nr. 11:
Am Wasserspielplatz Wasserturm wären die Mängel bei der Teichentwässerung, an den Granulatbelägen auf den Holzkonstruktionen und auf den Teichwegen zu sanieren, die Bodenbefestigungen und der fehlende Türgriff der Umkleidekabinen zu ergänzen sowie eine fehlende Armatur zu montieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Die Teichentwässerung wird noch vor Inbetriebnahme im Frühjahr 2014 verbessert. Die schadhaften Granulatbeläge werden im Rahmen der Gewährleistung durch einen Spezialanstrich der Holzkonstruktion ersetzt. Die Bodenbefestigungen bei den Umkleidekabinen werden überprüft und der fehlende Türgriff ergänzt.

Die fehlende Armatur fällt in den Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 31 und wird von dieser ersetzt.

Empfehlung Nr. 12:
Die Ursachen für die teils umfangreichen Risse in den Rasenflächen bzw. in den Wegbereichen des Wasserspielplatzes Wasserturm wären zu klären sowie gegebenenfalls im Rahmen der Gewährleistung beheben zu lassen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Die genannten Ursachen werden einer Klärung zugeführt und der Wegebau im Frühjahr 2014 saniert.

Empfehlung Nr. 13:
Am Wasserspielplatz Theodor-Körner-Park wären die Mängel an den Bodendüsen und an der Einstellung eines Wasserstrahls des Wasserwaldes sowie die Schäden im Asphaltbelag und am Trinkbrunnen beheben zu lassen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Die Bodendüsen und die Einstellung der Wasserstrahlen werden vor der Inbetriebnahme geprüft und gegebenenfalls repariert. Die Schäden im Asphaltbelag werden behoben. Der beschädigte Trinkbrunnen wurde auf Kosten des Schädigers erneuert.

Empfehlung Nr. 14:
In Anbetracht der bei den Begehungen der Wasserspielplätze vorgefundenen Mängel und der z.T. fehlenden Dokumentationen in den *"Spielgerätekontrollbüchern"* wären die für die Inspektionen zuständigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in der Erkennung offensichtlicher Mängel bzw. Gefahrenquellen, insbesondere im Hinblick auf die *"visuelle Routine - Inspektion"*, noch intensiver als bisher zu unterweisen und eine zeitnahe Gebrechens- bzw. Mängelbehebung sicherzustellen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Künftig erfolgen auf allen öffentlichen Spielplätzen wöchentlich die *"visuellen Routine - Inspektionen"* durch unterwiesene Reini-

gungsmitarbeiterinnen bzw. Reinigungsmitarbeiter im Zuge der Reinigungsarbeiten. Eine Verbesserung der Unterweisungen wurde vorgenommen. Die Arbeitspartien werden mit entsprechenden Check-Listen ausgerüstet.

Der Stadtrechnungshofdirektor:
Dr. Peter Pollak, MBA
Wien, im April 2014